

322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 17. 11. 1987

Regierungsvorlage

XXX. Bundesgesetz vom XXXXXX 1987, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert wird (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 332/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art. 20 des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, BGBl. Nr. 467, übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den dadurch erfaßten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Verordnung jene Eisen- und Stahlerzeugnisse festzustellen, auf welche dieses Bundesgesetz anzuwenden ist.“

2. § 2 Z 4 lautet:

„4. ‚Eisen- und Stahlerzeugnisse‘ die in der Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 angeführten Erzeugnisse.“

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

4. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitz-

ern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Dienststand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zur Bundeskommission für Eisen und Stahl ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung und während der Zeit der Außerdienststellung.

(6) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.“

5. § 18 Abs. 3 entfällt.

6. Der Anhang zum EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz entfällt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können schon ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: Hinsichtlich des Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes) die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

VORBLATT

Problem:

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz enthält in seinem Anhang eine Warenliste, welche an das zum 1. Jänner 1988 einzuführende Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren (HS) anzupassen ist. Nach der derzeitigen Rechtslage erfordert diese — ebenso wie jede weitere, künftige — Nomenklaturänderung eine Befassung der gesetzgebenden Organe des Bundes. Weiters enthält das eingangs angeführte Gesetz einige überholte sowie einige zu präzisierende Bestimmungen.

Ziel:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten soll in die Lage versetzt werden, durch Verordnung die oberwähnte Warenliste an das HS anzupassen bzw. jede weitere Nomenklaturänderung zu berücksichtigen. Die überholten Bestimmungen des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes sollen gestrichen, einige weitere Bestimmungen präzisiert werden.

Inhalt:

Änderung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes im vorstehend dargelegten Sinn.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Durch die Vereinfachung des Verfahrens bei der Übernahme künftiger Nomenklaturänderungen sind — geringfügige — Einsparungen erzielbar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Art. 20 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits hat Österreich die Verpflichtung übernommen, für die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Österreichs und in den Gemeinsamen Markt das Preis- und Wettbewerbsregime der Gemeinschaft gemäß Art. 60 des EGKS-Vertrages in Österreich einzuführen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Verpflichtung wurde das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 332/73, erlassen. Der produktmäßige Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist durch eine Warenliste im Anhang zu diesem Gesetz definiert.

Mit 1. Jänner 1988 tritt das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren (HS), welches das Brüsseler Zolltarifschema ersetzt, in Kraft.

Neben zahlreichen anderen Abkommen, welche auf dem Brüsseler Zolltarifschema beruhende Warenbezeichnungen und -listen enthalten, ist daher auch das eingangs erwähnte Abkommen auf das HS umzustellen. Das diesbezügliche Übereinkommen mit der Gemeinschaft wird vom Nationalrat gesondert zu genehmigen sein.

Um die Einhaltung der österreichischen Verpflichtung gemäß Art. 20 des eingangs erwähnten Abkommens auch weiterhin gewährleisten zu können, bedarf es einer Novellierung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes.

Aus Anlaß dieser Novellierung wären auch einige weitere Änderungen dieses Gesetzes, deren Zweckmäßigkeit bei seiner bisherigen Anwendung festgestellt wurde, durchzuführen. Diese Änderungen betreffen vor allem die Einräumung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Bestim-

mungen über die Errichtung der Bundeskommission für Eisen und Stahl.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Anpassung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes wäre der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Streichung der Warenliste im — derzeitigen — Anhang zum vorerwähnten Bundesgesetz zu ermächtigen, jene Eisen- und Stahlerzeugnisse, auf welche dieses Bundesgesetz angewendet wird, durch Verordnung festzustellen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 4):

Diese Ziffer bringt lediglich eine auf Grund der Ausführungen im vorigen Absatz erforderliche redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Diese Ziffer bringt die — aus Gründen der Rechtsbereinigung erwünschte — Streichung einer auf den 31. Dezember 1977 abgestellten und damit obsolet gewordenen Bestimmung.

Zu Art. I Z 4 (§ 5):

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl aktive Richter und aktive Bundesbeamte sein. Dies geht auch aus den Erläuterungen zu § 6 der seinerzeitigen Regierungsvorlage hervor. Die Textierung des § 5 Abs. 2 in der gegenwärtigen Fassung läßt dies jedoch nicht mit der wünschenswerten Klarheit erkennen. Sie soll daher dadurch präzisiert werden, daß es nunmehr heißt, daß die Beisitzer dem Dienststand der Bundesbeamten angehören müssen. Beim Vorsitzenden bestand diesbezüglich schon jetzt Klarheit, da es schon jetzt heißt, daß er „dem Richterstande“ angehören muß. Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1968, B 375, 376/67 (N. 5684

der Sammlung der Erkenntnisse des VfGH) kann unter einem „Richter“ nur ein aktiver Richter verstanden werden. Ein „Richter im Ruhestand“ ist kein Richter.

Im Zusammenhang mit § 5 Abs. 4 ist somit klar gestellt, daß Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, auch aus der Bundeskommission ausscheiden und an ihrer Stelle ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen ist.

Weiters erschien es angezeigt, die Bestimmungen über die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl dahingehend zu ergänzen, daß die Mitgliedschaft während der Dauer eines Disziplinarverfahrens, sowie während der Zeit der Suspendierung und Außerdienststellung ruht.

Zu Art. I Z 5 (§ 18 Abs. 3):

Diese Ziffer bringt die — aus Gründen der Rechtsbereinigung erwünschte — Streichung einer obsolet gewordenen Bestimmung.

Zu Art. I Z 6 (Anhang)

wird auf die Erläuterungen zu Artikel I, Ziffer 1, verwiesen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel sieht das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für den gleichen Tag wie die Einführung des HS, nämlich für den 1. Jänner 1988, vor. Mit dieser datumsmäßigen Fixierung wird auch für den Fall vorgesorgt, daß das im 4. Absatz des Allgemeinen Teils angeführte Übereinkommen am 1. Jänner 1988 noch nicht in Kraft steht, weil noch nicht alle Vertragspartner ihre internen Genehmigungsverfahren abgeschlossen haben.

Abs. 2 dieses Artikels bestimmt, daß die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten schon ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden können, damit sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits wirksam sind.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

§ 1. Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art. 20 des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den im Anhang bezeichneten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 2. Z 4. „Eisen- und Stahlerzeugnisse“ die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Erzeugnisse.

§ 3. (3) Den Unternehmen ist es ferner verboten, bis zum 31. Dezember 1977 auf dem irischen Markt ohne vorherige Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Eisen- und Stahlerzeugnisse zu Preisen zu verkaufen, welche bei Umrechnung auf ihr Äquivalent an dem Ort, der für die Aufstellung ihrer Preislisten gewählt wurde, unter den Preisen ihrer Preisliste für vergleichbare Geschäfte liegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn hiedurch die Erfüllung der durch Art. 20 des Abkommens übernommenen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Stand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

Gesetzentwurf

§ 1. (1) Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art. 20 des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits, BGBl. Nr. 467, übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den dadurch erfaßten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Verordnung jene Eisen- und Stahlerzeugnisse festzustellen, auf welche dieses Bundesgesetz anzuwenden ist.

§ 2. Z 4. „Eisen- und Stahlerzeugnisse“ die in der Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 angeführten Erzeugnisse.

§ 3 Abs. 3 entfällt.

§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Dienststand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

Geltender Gesetzestext

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 18. (3) Die Bestimmungen des § 5 über die Errichtung und die Tätigkeit der Bundeskommission für Eisen und Stahl treten an dem auf die Kundmachung folgenden Tag mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bundeskommission für Eisen und Stahl in ihrer Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf die Entgegennahme der Mitteilungen über die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise beschränkt ist.

Gesetzentwurf

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zur Bundeskommission für Eisen und Stahl ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung und während der Zeit der Außerdienststellung.

(6) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 18 Abs. 3 entfällt.

6

322 der Beilagen